

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz über das Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation ist eine Forschungseinrichtung, die der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (nachfolgend abgekürzt: WGL) angehört. Es ist als rechtlich unselbstständiges Institut organisatorisch der Universität Trier zugeordnet und beschäftigt zurzeit 35 Bedienstete.

Im Zuge der letzten Evaluierung der Einrichtung im Jahr 2011, in deren Rahmen dieser organisatorische Sachverhalt thematisiert wurde, hat die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) am 14. Februar 2012 beschlossen, dass die Einrichtung die qualitativen Fördervoraussetzungen erfüllt. Zugleich hat der Ausschuss der GWK jedoch festgestellt, dass die Einrichtung die formalen Voraussetzungen für eine institutionelle Förderung auf der Grundlage des Artikels 91 b des Grundgesetzes nur erfüllen kann, wenn die rechtliche Verselbstständigung außerhalb der Hochschule bis zum 1. Januar 2013 realisiert wird. Das Vorliegen der formalen Fördervoraussetzungen wird der Ausschuss in seiner ersten Sitzung im Jahr 2013 erneut überprüfen.

Die Überführung der Einrichtung in die rechtliche Selbstständigkeit ist zur Sicherstellung der weiteren Förderung im Rahmen der WGL zwingend geboten, da aufgrund der beschriebenen verfassungsrechtlichen Vorgaben nur in diesem Fall eine Finanzierung mit Mitteln des Bundes und der Länder möglich ist.

B. Lösung

Es wird eine gesetzliche Regelung zur Errichtung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts unter Herauslösung aus der bisherigen organisatorischen Zugehörigkeit zur Universität Trier getroffen. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die zukünftige Bevölkerungsentwicklung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die rechtliche Verselbstständigung werden grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten verursacht. Die Verwaltung der Einrichtung (insbesondere Personalsachbearbeitung, Mittelbewirtschaftung, Beschaffung etc.) ist bisher durch die Universität Trier erfolgt. Für diese Dienstleistungen wurden der Universitätsverwaltung aus dem Budget der Einrichtung ca. 65 000 € jährlich erstattet. Diese Praxis soll auch in der Zu-

kunft grundsätzlich nicht verändert werden. Die Details hierzu sind zwischen beiden Parteien in einem Kooperationsvertrag zu regeln.

Für Dienstleistungen, die bisher ganz oder teilweise unentgeltlich durch die Universität Trier oder andere Landesdienststellen (z. B. durch die OFD Koblenz – ZBV – für die Zahlbarmachung von Besoldung, Vergütung und Beihilfen) für das unselbstständige Institut wahrgenommen wurden, werden künftig Kosten anfallen. Zudem sind Honorare für eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung der Wirtschafts-/Haushaltspläne zu berücksichtigen. Insgesamt werden ab dem Jahr 2013 hierfür Mittel in Höhe von ca. 10 000 bis 15 000 € jährlich benötigt. Auch diese Kosten werden im Rahmen der gemeinschaftlichen Finanzierung durch den Bund, das Land und die Ländergemeinschaft nach Artikel 91 b des Grundgesetzes aus dem vorhandenen Budget finanziert.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 27. November 2012

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landesgesetzes über das Leibniz-Zentrum
für Psychologische Information und Dokumentation**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur.

Kurt Beck

**Landesgesetz
über das Leibniz-Zentrum für Psychologische
Information und Dokumentation**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Errichtung**

(1) Das Land errichtet eine rechtsfähige landesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation“ (Anstalt). Die Anstalt hat ihren Sitz in Trier.

(2) Die Anstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 55 der Abgabenordnung.

(3) Die wissenschaftliche Einrichtung „Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation“ der Universität Trier wird aufgehoben.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Die Anstalt dient der Dokumentation von Publikationen und sonstigen Informationen für das Fach Psychologie aus dem deutschen Sprachraum. Sie stellt diese auf nationaler und internationaler Ebene zur Verfügung und vermittelt sie.

(2) Diese Aufgaben erfüllt die Anstalt insbesondere durch

1. die Beschaffung, Aufbereitung, Dokumentation und Nutzung von Publikationen und sonstigen Informationen,
2. die informationswissenschaftliche und informationstechnologische Methodenentwicklung,
3. die angewandte Forschung und die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen,
4. die integrative, barrierefreie und forschungsprozessorientierte Vermittlung digitaler Informationsangebote sowie
5. die Zusammenarbeit mit deutschen und internationalen Einrichtungen mit fachlichem Bezug.

(3) Die Anstalt fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs. Sie fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie beachtet bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sowie in ihrer Forschungstätigkeit die geschlechtsspezifischen und familienbezogenen Auswirkungen.

**§ 3
Rechtsaufsicht, Unterrichtung des Landtags**

(1) Die Anstalt untersteht der Rechtsaufsicht des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums.

(2) Der Landtag ist über wesentliche, die Anstalt betreffende Entscheidungen zu unterrichten; der Genehmigung des Landtags bedürfen insbesondere wesentliche Änderungen des Aufgabengebiets.

**§ 4
Organe**

(1) Organe der Anstalt sind

1. der Verwaltungsrat,

2. die Direktorin oder der Direktor und
 3. der Wissenschaftliche Beirat.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums, die oder der den Vorsitz innehat,
 2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums des Bundes, die oder der dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium benannt wird und den stellvertretenden Vorsitz innehat,
 3. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Trier,
 4. zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus der Wissenschaft, welche von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Bundes jeweils für die Dauer von vier Jahren bestellt werden.
- (3) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit der Direktorin oder des Direktors und beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, insbesondere über die Grundzüge der Programmgestaltung, die Satzung, das Programmbudget und den Wirtschaftsplan, die Bestellung der Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer und wichtige Personalentscheidungen bezüglich des Leitungspersonals. Gegen die Stimme der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 kann zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung oder mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf die Direktorin oder den Direktor der Anstalt nicht entschieden werden. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor wird vom Verwaltungsrat in der Regel für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederholte Berufungen sind zulässig. Eine vorzeitige Abberufung der Direktorin oder des Direktors kann durch Beschluss des Verwaltungsrats erfolgen.
- (5) Die Direktorin oder der Direktor
1. leitet die Einrichtung und führt deren Geschäfte,
 2. vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrats,
 3. entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit dafür nicht der Verwaltungsrat zuständig ist,
 4. vertritt die Einrichtung gerichtlich und außergerichtlich,
 5. ist für die Erstellung des Programmbudgets und des Wirtschaftsplans verantwortlich,
 6. berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich über ihre oder seine Tätigkeit.
- Die Direktorin oder der Direktor benötigt zu Rechtsgeschäften und Handlungen von erheblicher Bedeutung die Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (6) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens sechs externe sachverständige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an, die verschiedene Fachrichtungen der Anstalt repräsentieren sollen. Sie werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederholte Berufungen sind zulässig. Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Dem Wissenschaftlichen Beirat obliegt die wissenschaftliche Begleitung der Einrichtung. Er berät den Verwal-

tungsrat und die Direktorin oder den Direktor und nimmt zu dem in Verantwortung der Direktorin oder des Direktors erstellten Programmbudget Stellung.

§ 5 Beschäftigte

(1) Die Aufgaben der Anstalt werden in der Regel durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahrgenommen. Auf die Beschäftigten der Anstalt sind die für die Beschäftigten des Landes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Satz 2 gilt für Auszubildende entsprechend.

(2) Die Anstalt tritt unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 und 3 in die Rechte und Pflichten aus den mit dem Land Rheinland-Pfalz zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der wissenschaftlichen Einrichtung „Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation“ der Universität Trier bestehenden Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnissen ein. § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Finanzierung

- (1) Die Anstalt wird finanziert aus
1. den jährlichen Zuwendungen, die aufgrund der gemeinsamen Förderung durch den Bund und die Länder nach Artikel 91 b des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vom 11. September 2007 (BAnz. Nr. 195, S. 7787) sowie deren Ausführungsvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung gestellt werden, sowie
 2. weiteren Zuwendungen von Dritten und sonstigen Einnahmen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geht das im Eigentum der Universität Trier befindliche, der bisherigen wissenschaftlichen Einrichtung „Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation“ der Universität Trier zuzurechnende Vermögen im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium mit allen Rechten und Pflichten in das Eigentum der nach § 1 Abs. 1 errichteten Anstalt über; dieses Vermögen ist in einem Verzeichnis aufzulisten. Die Anstalt ist berechtigt, die betriebsnotwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen unentgeltlich zu nutzen. Die anfallenden Betriebskosten für die Räumlichkeiten trägt die Anstalt.
- (3) Die Rechte, Verpflichtungen und Forderungen der bisherigen wissenschaftlichen Einrichtung „Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation“ der Universität Trier gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Anstalt über.

§ 7 Jahresabschluss, Wirtschaftsplan, Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen finden die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Anwendung.

(2) Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie des Jahresabschlusses hat durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen. Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes und des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

(3) § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Insolvenzordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Gebühren, Auslagen und privatrechtliche Entgelte

(1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen, die Inanspruchnahme von Dienstleistungen sowie für den Zutritt zu besonderen Veranstaltungen der Anstalt können Gebühren, Auslagen oder privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

(2) Die Anstalt wird ermächtigt, durch Satzung, die der Genehmigung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.

§ 9

Satzung

(1) Die Anstalt gibt sich eine Satzung, die vom Verwaltungsrat beschlossen wird und der Genehmigung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums bedarf. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

(2) Die Satzung enthält insbesondere nähere Bestimmungen über

1. Zweck, Aufgaben, Organisationsstruktur, Vermögen und Haushalt der Anstalt,
2. Aufgaben, Zusammensetzung, Befugnisse und Beschlussfassung der Organe und
3. die Kooperation mit der Universität Trier.

§ 10

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zur erstmaligen Konstituierung des Verwaltungsrats und des Wissenschaftlichen Beirats nach diesem Gesetz bleiben die Mitglieder des Kuratoriums und des Wissenschaftlichen Beirats der bisherigen wissenschaftlichen Einrichtung „Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation“ der Universität Trier im Amt.

(2) Erster Direktor der Anstalt wird der Direktor der bisherigen wissenschaftlichen Einrichtung „Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation“ der Universität Trier.

(3) Bis zur Wahl einer Personalvertretung, längstens jedoch für sechs Monate, nimmt der bei der Universität Trier gebildete Personalrat die personalvertretungsrechtlichen Aufgaben für die Beschäftigten der Anstalt wahr.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation ist die zentrale, überregionale Informationsinfrastruktureinrichtung für die Psychologie in den deutschsprachigen Ländern. Es wurde im Jahr 1971 auf Initiative der Deutschen Gesellschaft für Psychologie als Projekt gegründet. Die Projektmittel wurden zunächst durch das Institut für Dokumentationswesen der Max-Planck-Gesellschaft zur Verfügung gestellt, von 1975 bis 1979 durch den Bund, von 1984 an auch unter Beteiligung des Sitzlandes Rheinland-Pfalz.

Es wurde 1988 als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier institutionalisiert und wird seitdem im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern gefördert.

Seit 1997 ist das Institut Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (nachfolgend abgekürzt: WGL). Die Einrichtungen der Forschung und der wissenschaftlichen Infrastruktur, die sich in der WGL zusammengeschlossen haben, werden von Bund und Ländern wegen ihrer überregionalen Bedeutung und eines gesamtstaatlichen wissenschaftspolitischen Interesses gemeinsam gefördert. Turnusmäßig, spätestens alle sieben Jahre, überprüfen Bund und Länder, ob die Voraussetzungen für die gemeinsame Förderung einer Leibniz-Einrichtung noch erfüllt sind.

Die wesentliche Grundlage für die Überprüfung in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz ist regelmäßig eine unabhängige Evaluierung durch den Senat der WGL. Die Stellungnahmen des Senats bereitet der Senatsausschuss Evaluierung vor. Für die Bewertung einer Einrichtung setzt der Ausschuss Bewertungsgruppen mit unabhängigen, fachlich einschlägigen Sachverständigen ein. Vor diesem Hintergrund besuchte eine Bewertungsgruppe am 5. und 6. April 2011 die Einrichtung an der Universität Trier. Der Senat der Leibniz-Gemeinschaft hat am 24. November 2011 als Ergebnis einer unabhängigen wissenschaftlichen Evaluation eine Stellungnahme dazu verabschiedet.

Basierend auf dieser Stellungnahme stellte der Ausschuss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz in seiner Sitzung vom 14. Februar 2012 im Ergebnis fest, dass das Institut die qualitativen Voraussetzungen für die Förderung erfüllt. Zugleich wurde jedoch festgestellt, dass es die formalen Voraussetzungen für die institutionelle Förderung auf der Grundlage des Artikels 91 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Grundgesetzes nur erfüllen kann, wenn das Land die rechtliche Verselbstständigung außerhalb der Hochschule mit Wirkung zum 1. Januar 2013 umsetzt. Die Landesregierung teilt diese Auffassung und wird dabei vom Bundesministerium für Gesundheit, dem Fachressort des Bundes, unterstützt.

Als Rechtsform für die Verselbstständigung wird eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts gewählt. Die gewählte Rechtsform begründet sich in der vom Senat der WGL für Einrichtungen der gemeinsamen Forschungsförderung empfohlenen Selbstständigkeit im Bereich der Forschung sowie im Bereich der Administration. Die Errichtung als rechtsfähige Stiftung des Landes wurde verworfen, da dies insbesondere mit Blick auf das in diesem Fall erforderliche Stiftungsvermögen in rechtlicher Hinsicht Probleme aufwirft.

Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält die für die Errichtung der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts notwendigen Bestimmungen. Das Gesetz hat weder Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern noch auf die zukünftige Bevölkerungsentwicklung. Es sind keine Auswirkungen für mittelständische Betriebe zu erwarten.

Das Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation soll mit Wirkung vom 1. Januar 2013 rechtlich verselbstständigt sein. Das Gesetz soll daher zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

In Absatz 1 wird die Errichtung der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts konstituiert und der Sitz der Anstalt festgelegt. Die gleichzeitige Aufhebung der bisherigen wissenschaftlichen Einrichtung der Universität Trier wird bestimmt.

In Absatz 2 wird festgeschrieben, dass die Anstalt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig ist.

Zu § 2

In Absatz 1 werden die allgemeinen Aufgaben festgelegt. Aufgabe der Anstalt ist es, Publikationen und sonstige Informationen für das Fach Psychologie aus dem deutschen Sprachraum zu dokumentieren und auf nationaler und internationaler Ebene zur Verfügung zu stellen und zu vermitteln.

Absatz 2 beschreibt, wie die Aufgaben im Einzelnen erfüllt werden.

Absatz 3 nennt als weitere Aufgaben die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die Beseitigung bestehender Nachteile. Ferner wird die Beachtung des Gender-Mainstreaming als Aufgabe verankert.

Zu § 3

In Absatz 1 wird als Aufsichtsbehörde das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium bestimmt.

Absatz 2 regelt die Unterrichtung des Landtags sowie Genehmigungsvorbehalte gemäß § 112 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Landesregierung gemäß § 112 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 LHO werden dadurch sichergestellt, dass gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs eine Vertreterin oder ein Vertreter des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums im Verwaltungsrat den Vorsitz innehat.

Zu § 4

In Absatz 1 werden die Organe der Anstalt, nämlich Verwaltungsrat, Direktorin oder Direktor und Wissenschaftlicher Beirat, festgelegt. Der neu eingerichtete Verwaltungsrat ersetzt das Kuratorium.

Absatz 2 legt die Mitglieder des Verwaltungsrats fest. Neben je einer Vertreterin oder einem Vertreter des jeweils zuständigen Bundes- und Landesressorts ist auch die Präsidentin oder der Präsident der Universität Trier im Verwaltungsrat vertreten. Darüber hinaus wird bestimmt, dass zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Wissenschaft für die Dauer von vier Jahren durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium bestellt werden.

In Absatz 3 werden die Aufgaben des Verwaltungsrats beschrieben. Im letzten Satz wird bestimmt, dass keine Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen finanziellen Auswirkungen gegen die Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter des Bundes oder des Landes getroffen werden können.

In Absatz 4 wird bestimmt, dass die Direktorin oder der Direktor vom Verwaltungsrat in der Regel für fünf Jahre berufen wird. Dabei ist die Regelung des Absatzes 3 Satz 2 zu beachten, wonach zu Fragen in Bezug auf die Direktorin oder den Direktor bestimmten Mitgliedern des Verwaltungsrats eine Sperrminorität zusteht.

Absatz 5 bestimmt, welche Aufgaben und Berichtspflichten der Direktorin oder dem Direktor obliegen.

Absatz 6 bestimmt die Mindestzahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sowie die Dauer ihrer Berufung. Mit Blick auf die Bestellung dieser Mitglieder ist ebenfalls die in Absatz 3 Satz 2 vorgesehene Sperrminorität zu beachten.

Absatz 7 regelt die Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats.

Zu § 5

Durch die Regelungen in Absatz 1 wird klargestellt, dass die Aufgaben der Anstalt in der Regel durch Tarifbedienstete wahrgenommen werden. In Satz 2 wird der Begriff „Beschäftigte“ im Sinne des Personalvertretungsrechts verwendet. Danach sind – unabhängig vom jeweiligen Anstellungsverhältnis des Einzelnen – für alle bei der Anstalt tätigen Personen die gleichen Tarifverträge und Bestimmungen anzuwenden wie für unmittelbare Landesbedienstete.

Absatz 2 regelt, dass die neue Anstalt in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in der wissenschaftlichen Einrichtung der Universität Trier bestehenden Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse eintritt. Die Rechtsstellung der Beschäftigten wird durch die Geltung von Landesrecht umfassend gesichert. Auch die bereits erworbenen individuellen Ansprüche bezüglich der Zusatzversorgung bleiben erhalten. Die Anstalt ist verpflichtet, diese Zusatzversorgung auch für die Zukunft zu gewährleisten. Zudem wird bestimmt, dass § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung findet. Damit ist auch gewährleistet, dass den Beschäftigten der bisherigen wissenschaftlichen Einrichtung der Universität Trier die Möglichkeit eröffnet wird, der Überleitung in die neue Anstalt zu widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs besteht das Arbeitsverhältnis bei der Universität weiter fort.

Zu § 6

In Absatz 1 wird die Finanzierung der Einrichtung geregelt. Sie erfolgt im Wesentlichen aus den Zuwendungen aufgrund

der gemeinsamen Förderung von Bund und Ländern nach Artikel 91 b des Grundgesetzes sowie darüber hinaus aus weiteren Zuwendungen von Dritten und sonstigen Einnahmen. Die Zuwendungen werden dem Institut im Rahmen einer Förderung nach den §§ 23 und 44 LHO zur Verfügung gestellt. Die Annahme von Zuwendungen von dritter Seite darf nur erfolgen, wenn damit keine Auflagen verbunden sind, die die Aufgabenerfüllung der Anstalt beeinträchtigen. Die Aufgabenerfüllung gilt als beeinträchtigt, wenn sie einen Aufwand erwarten lässt, der in Bezug auf den Wert der Zuwendungen unverhältnismäßig ist.

Absatz 2 bestimmt, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes das im Eigentum der Universität Trier befindliche, der bisherigen wissenschaftlichen Einrichtung der Universität Trier zuzurechnende Vermögen, welches in einem Verzeichnis aufzulisten ist, auf die neue Anstalt übergeht. Die betriebsnotwendigen Räumlichkeiten werden der Anstalt, soweit für die Erfüllung ihrer Zwecke erforderlich, unentgeltlich zur Verfügung gestellt; somit wird keine Miete erhoben. Das Nutzungsentgelt an den Landesbetrieb trägt die Universität Trier.

In Absatz 3 wird geregelt, dass bestehende Rechte, Forderungen und Verpflichtungen der bisherigen wissenschaftlichen Einrichtung der Universität Trier auf die neu errichtete Anstalt übergehen.

Zu § 7

In Absatz 1 wird festgelegt, dass die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Anwendung finden.

Die Regelungen in Absatz 2 bestimmen, dass die Rechnungslegung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen hat. Die anfallenden Kosten werden von der Anstalt aus dem bereits mit dem Bund abgestimmten Programmbudget erwirtschaftet. Zudem wird in Satz 2 geregelt, dass sowohl die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes als auch des Bundesrechnungshofes unberührt bleiben.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Insolvenzordnung für das Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation entsprechende Anwendung findet. Dies bietet eine besondere Schutzfunktion für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Zu § 8

In Absatz 1 wird bestimmt, dass die Anstalt ermächtigt wird, Gebühren, Auslagen oder privatrechtliche Entgelte zu erheben.

Absatz 2 regelt, dass die Anstalt ermächtigt wird, die gebührenpflichtigen Tatbestände in einer Satzung, die der Genehmigung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums bedarf, näher zu bestimmen.

Zu § 9

Absatz 1 bestimmt, dass sich die Anstalt eine Satzung zu geben hat.

In Absatz 2 wird der Mindestumfang der Satzungsregelung bestimmt.

Zu § 10

Absatz 1 bestimmt, dass die bisher bestehenden Organe bis zur ersten Konstituierung des Verwaltungsrats und des Wissenschaftlichen Beirats im Amt bleiben. Bisher bestehen bei der wissenschaftlichen Einrichtung „Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation“ der Universität Trier ein Kuratorium und ein Wissenschaftlicher Beirat. Das Kuratorium wird mit Inkrafttreten des Gesetzes ersetzt durch den Verwaltungsrat. Der Wissenschaftliche Beirat bleibt bestehen.

In Absatz 2 wird bestimmt, dass der bisherige Direktor bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand auch der erste Direktor der neuen Anstalt wird.

Absatz 3 stellt sicher, dass bis zur Wahl einer eigenen Personalvertretung die Aufgaben nach dem Landespersonalvertretungsgesetz wahrgenommen werden.

Zu § 11

Geregelt wird das Inkrafttreten.